

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für den Friedhof Kolumbarium St. Paulikirche Soest**

**der Evangelischen St. Petri-Pauli Kirchengemeinde Soest**

**vom 20. September 2012**

**Die Evangelische St. Petri-Pauli Kirchengemeinde Soest**

**vertreten durch das Presbyterium  
- als Friedhofsträgerin -**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Kolumbarium St. Petri-Pauli Kirchengemeinde Soest und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Beisetzungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.  
Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

## § 4 Gebührentarif

### I. Nutzungsgebühren

#### 1.

#### **Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

1.1. Urnenkammer mit einem Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.700,00 Euro
1.2. Urnenkammer mit zwei Gräbern (Nutzungszeit 20 Jahre)	5.400,00 Euro
1.3. Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	135,00 Euro

### II. Beisetzungsgebühren

#### 1. Grundgebühren

1.1. Urnenbeisetzung	270,00 Euro
1.2. Einheitliche Grabplatte gem. § 8 Abs. 4 Friedhofssatzung	80,00 Euro
1.3. Beschriftung der Grabplatte gemäß § 8 Abs. 4 Friedhofssatzung	150,00 Euro

#### 2. Besondere Gebühren

II.1. Benutzung der St. Pauli-Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	250,00 Euro
--	-------------

### III. Gebühren für Umbettungen

1. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	135,00 Euro
2. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	270,00 Euro

### IV. Sonstige Gebühren

1. Zugangsberechtigungsschip	30,00 Euro
2. Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	10,00 Euro
3. Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
4. Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 Euro
5. Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	14,00 Euro

**§ 5**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 23 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. November 2009.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. November 2009 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19. November 2009 außer Kraft.

Soest, den 20. September 2012

**Die Friedhofsträgerin**

.....

**LS**

.....